



Marktgemeinde Senftenberg

A-3541 Senftenberg, Neuer Markt 1

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Senftenberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 die

Verordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

vom 23.02.1990 und Änderungen vom 13.12.1990, 03.12.1993, 15.03.1996, 11.12.2000, 13.12.2007 und 29.09.2010 wie folgt abgeändert:

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 4,24 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längensmeter des Rohrnetzes (€ 252,05), das ist mit € 10,70 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5,728.621,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 22.728 zugrundegelegt.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 18,00 prom3/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m3/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

- a) Wasserzähler-Nennbelastung –
3 m3/h = 3 x € 18,00 € 54,00
- b) Wasserzähler-Nennbelastung –
7 m3/h = 7 x € 18,00 € 126,00

§ 6
Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Wasserbezugsgebühren werden für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- 2) Für die im Absatz 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Trinkwasser mit € 1,77 festgelegt.

Diese Änderung der Wasserversorgungsabgabenordnung wird mit 01. Jänner 2012 rechtswirksam.

Bürgermeister Karl Steger

